

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 der Gemeinde Süsel für den Bereich des Gewerbegebietes „Süseler Baum“ westlich von Süsel und der Landesstraße 309 sowie nördlich der Straße Am Süseler Baum

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 31.03.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 der Gemeinde Süsel für den Bereich des Gewerbegebietes „Süseler Baum“ westlich von Süsel und der Landesstraße 309 sowie nördlich der Straße Am Süseler Baum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 07.07.2011 in Kraft. Alle Interessierten können die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und Auskunft erhalten.

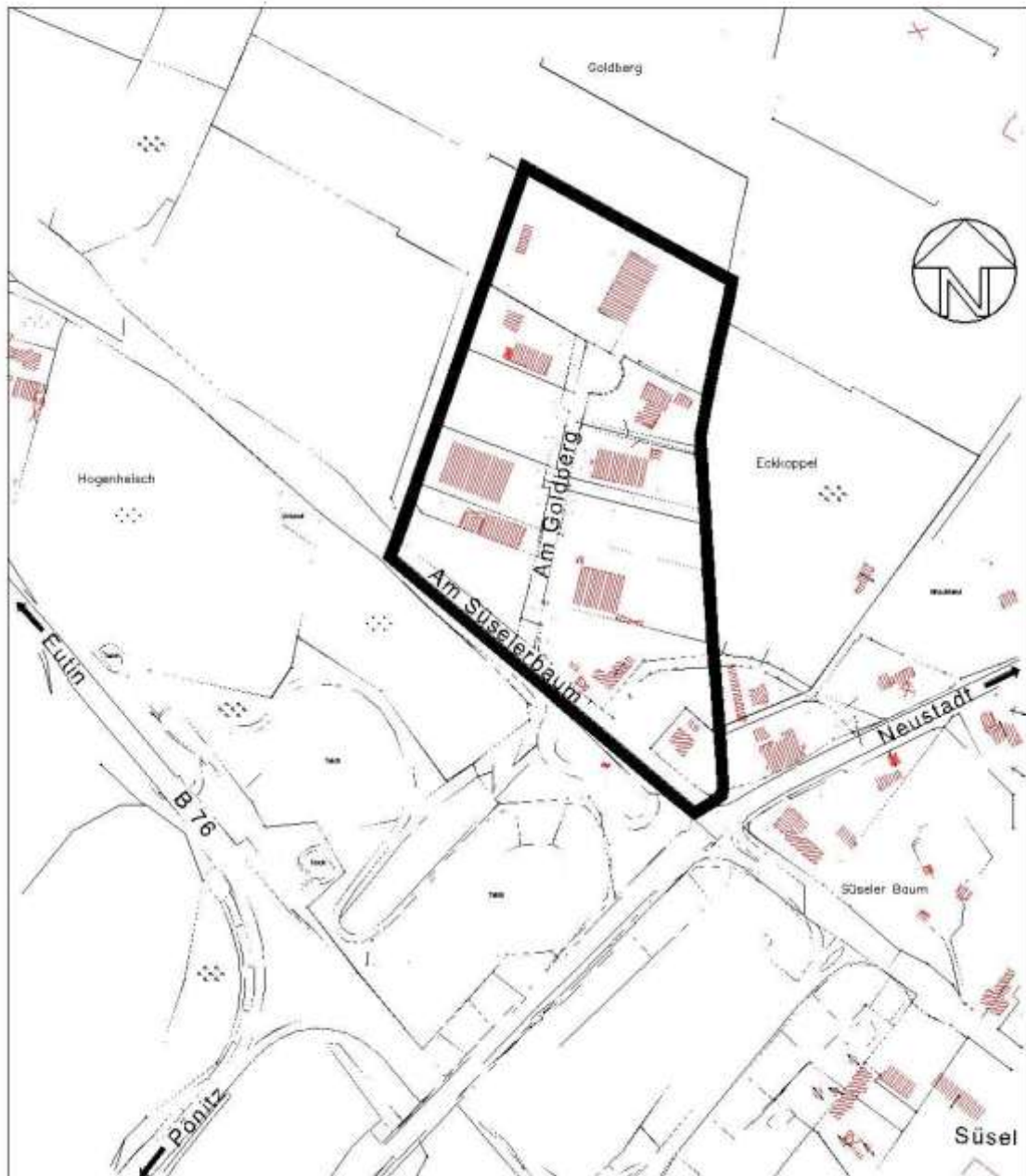
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süsel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 der Gemeinde Süsel ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 4.1 der Gemeinde Süsel



Süsel den 21. Juni 2011

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister -

gez. Dirk Maas
Bürgermeister